

Psychologische Gutachten

Wissen über Traumata mangelhaft

Angesichts der Defizite bei der Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge hat eine Gruppe von Ärzten und Psychotherapeuten* Standards für Gutachter entwickelt.

Ppsychologische oder ärztliche Gutachter müssen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren in der Regel Fragen nach psychisch reaktiven Traumafolgen beantworten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Auftraggeber, Ausländerbehörden, Verwaltungsgerichte und selbst Gutachter bei der Bewertung dieser Folgen nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit extrem traumatisierten Menschen verfügen, vor allem dann nicht, wenn diese aus anderen Kulturkreisen stammen.

So stufte beispielsweise ein Amtsarzt im Oktober 2000 den kurdischen Träger des Aachener Friedenspreises, H. Calhan, als nicht traumatisiert ein. Dabei belegten ärztliche Atteste eine psychische Traumatisierung als Folge von Folter. Der Amtsarzt erklärte Calhan für „reisefähig“. Der Kurde wurde abgeschoben. Dabei wies das Abschiebegutachten deutliche fachliche, rechtliche und ethische Mängel auf, die die zuständige Landesärztekammer inzwischen bestätigte. Der Fall Calhan löste bundesweit Empörung aus. Der Protest mündete unter anderem im „Aachener Appell“, den 700 Psychotherapeuten und Institutionen unterzeichneten.

Dieser Vorgang ist kein Einzelfall. Viele Kolleginnen und Kollegen, die durch Krieg und Folter traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber betreuen oder behandeln, haben ähnliche Erfahrungen gemacht. Behördenvertreter sind häufig nicht in der Lage, gesunde Personen von denen zu unterscheiden, die an psychisch reaktiven Extremtrau-

mafolgen leiden. Bei inhaltlichen oder zeitlichen Widersprüchen in ihren Angaben wird den Flüchtlingen oft zu Unrecht unterstellt, sie sagten die Unwahrheit. Nicht geschulte Gutachter neigen dazu, ein Trauma wegen der inneren Abkapselung, dem fragmentarischen Charakter traumatischer Erinnerung und dem Vermeidungsverhalten Traumatisierter nicht wahrzunehmen. Um schwer traumatisierten Menschen gerecht zu werden, bedarf es spezieller



Ob eine Traumatisierung vorliegt, können nur erfahrene Gutachter beantworten. Foto: epd-bild

Gesprächstechniken und Untersuchungsmethoden. Standards zur Erstellung von Gutachten für psychisch Traumatisierte sind deshalb dringend erforderlich. Jeder Gutachter sollte mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über psychisch reaktive Traumafolgen vertraut sein, über eine gründliche klinische Erfahrung verfügen und gegebenenfalls auch seine eigene „trauma history“ bearbeitet haben. Ferner sollte er die kulturellen Besonderheiten und rechtlichen Probleme der Betroffenen kennen. Nur dann wird er in der Lage sein, sich verantwortungsbewusst gutachterlich zu betätigen.

Handlungsbedarf sah auch der 105. Deutsche Ärztetag, der Ende Mai in

Rostock tagte. Er forderte die Bundesärztekammer auf, „die Entwicklung von Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen bei ausländischen Flüchtlingen in Asyl- sowie anderen aufenthaltsrechtlichen Antrags- und Klageverfahren zu unterstützen und hierzu ein entsprechendes Weiterbildungscurriculum mit Zertifizierung zur fachgerechten Erstellung dieser speziellen Gutachten zu entwickeln“. Zuvor hatte sich bereits eine Gruppe erfahrener Gutachter aus den verschiedenen Gebieten der Traumatherapie und -forschung zur Arbeitsgruppe SBPM (Standards für die Begutachtung psychotraumatisierter Menschen) zusammengefunden, um entsprechende Standards zu entwickeln. Ihre Arbeitserwürfe hat die Gruppe mit Vertretern verschiedener Institutionen und Fachgesellschaften sowie mit der Bundesärztekammer abgestimmt.

Die Gutachtenstandards bestehen aus drei Teilen:

- Eingangsvoraussetzungen für die Anerkennung als Gutachter sind die Approbation als ärztlicher, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sowie der Nachweis von mindestens fünf Jahren Tätigkeit im Bereich Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik in Klinik, Praxis oder einer Beratungsstelle.

- Die verbindliche Fortbildung besteht aus Modulen. Das Grundmodul vermittelt allgemeine gutachterliche Kenntnisse sowie rechtliche und ethische Rahmenbedingungen. Das Aufbauomodul I vermittelt Kenntnisse der Psychotraumatologie und der Formen traumatisierender Gewalt. Das Aufbauomodul II informiert über den rechtlichen, politischen und ethischen Rahmen der Begutachtung von Flüchtlin-

* Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs, Dr. med. Ferdinand Haenel, Dr. phil. Dipl.-Psych. Franziska Henningsen, Dr. med. Helga Spranger, Dipl.-Psych. Eva Schäfer, Dr. med. Mechthild Wenk-Ansohn, Dr. med. Waltraud Wirtgen.

gen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Themen sind unter anderem interkulturelle Besonderheiten in der Begutachtung, kulturspezifische, soziale und politische Strukturen, Formen politisch organisierter Gewalt, der Gesundheits- und Krankheitsbegriff im Kulturvergleich, Kommunikationsformen und deren Auswirkungen auf gutachterliche Interaktionen, der Einsatz von Dolmetschern in der Gutachtensituation, Asyl- und Ausländerrecht sowie die Struktur der Verwaltung von Flüchtlingen.

Praktische Übungen, eine Gruppenselbsterfahrung von 20 Doppelstunden zum Thema Extremtrauma und Traumatisierung und eine Supervision von mindestens drei Gutachten schließen die Fortbildung ab, die zur Zertifizierung führt. Kenntnisse aus absolvierter Weiter- und Fortbildung können angerechnet werden. Kollegen, die bereits gutachterlich tätig sind, erhalten die Zertifizierung, wenn sie fünf Fachgutachten oder gutachterliche Stellungnahmen nachweisen, von denen mindestens zwei mithilfe von Dolmetschern erstellt wurden. Im Rahmen einer Übergangsregelung sollten Ärzte- und Psychotherapeutenkammern gemeinsam erfahrene Traumatherapeuten benennen, die die Gutachten der Kollegen überprüfen.

- Die Gutachten müssen klar gegliedert sein. Gutachtauftrag, Quellen, Fragestellung und Hypothesen, Vorgeschichte nach Aktenlage und eigenen Angaben, Untersuchungsbefunde, deren Diskussion und Beurteilung, Diagnose, Zusammenfassung und Literaturangaben werden dargestellt und kommentiert.

Die Unabhängigkeit des Gutachters muss in vollem Umfang gewahrt bleiben. Die Annahme eines Gutachtauftrages setzt voraus, dass sich der Therapeut vergewissert hat, dass die Beantwortung der Fragen in seine fachliche Kompetenz fällt. Zudem darf der zu Begutachtende weder sein Patient sein noch sonst in irgendeiner Beziehung zu ihm selbst oder seinen Angehörigen stehen.

Nach der Überprüfung, ob eine Sprachvermittlung notwendig ist, muss der Gutachter klären, ob der Gutachtauftrag infolge ethnischer, geschlechtsspezifischer, religiöser oder politischer Befangenheiten zwischen Gutachter, Dolmetscher und Flüchtling beeinträchtigt werden könnte. Er stellt sicher, dass Flüchtling und Dolmetscher weder verwandt noch miteinander bekannt sind, und informiert den Flüchtling darüber, dass er, ohne Nachteile befürchten zu müssen, einen Gutachter ablehnen darf.

Fragen zur Glaubhaftigkeit von Angaben, mit denen ein Asylantrag begründet wird, darf der Gutachter nicht beantworten. Sie gehören in den Bereich der forensischen Psychologie, die allerdings bislang nicht über standardisierte, wissenschaftlich validierte Verfahren zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Angaben psychisch traumatisierter Menschen verfügt. Der Gutachter muss jedoch den Zusammenhang zwischen auslösender Traumatisierung und Symptomatik belegen. Insofern können klinische Gutachten und Stellungnahmen zu psychischen Traumafolgen Anhaltspunkte liefern, die für oder gegen den Erlebnisbezug von Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte sprechen, ebenso wie sie auch Hinweise darauf geben können, ob die Aussagefähigkeit des Begutachteten krankheitsbedingt eingeschränkt ist.

Fragen zur „Reisefähigkeit“ sind nicht zu beantworten. Ein körperlich oder psychisch kranker Flüchtling kann bei seiner Rückkehr in sein Heimatland lebensbedrohlich gefährdet, aber dennoch reisefähig sein. Die Beschränkung der Fragestellung auf die Reisefähigkeit würde in einem solchen Fall dem Kern des Problems nicht gerecht. Dar-

auf sollte der Gutachter seinen Auftraggeber hinweisen. Da bei Gericht eine Änderung der Beweisanordnung Monate dauern kann, genügt in der Regel das mündliche Einverständnis des Richters, die Begutachtung in fachlich sinnvoller Weise zu erweitern. Bei Fragen zur Prognose des Therapieverlaufs muss der Gutachter in der Diskussion ausführen, dass eine Behandlung sinnvollerweise nur erfolgen kann, wenn sie von aufenthaltsrechtlichen Fragen abgekoppelt ist, das heißt, dass der Therapieerfolg nicht mit einer Rückführung in das Land verknüpft wird, in dem die Traumatisierung stattgefunden hat.

Fortbildungsseminar

Am 13. und 14. September findet in Würzburg im Rahmen des 9. Fortbildungsseminars der Bundesärztekammer ein Kurs zum Thema „Begutachtung psychotraumatisierter Flüchtlinge – kulturspezifische Besonderheiten und Probleme“ statt. Unter der Leitung von Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs referieren Dr. med. Waltraut Wirtgen und Dr. phil. Dipl.-Psych. Fetsum Mehari. Das Fortbildungsseminar wendet sich an Ärztinnen und Ärzte, die Kenntnisse in den Grundlagen der Psychotraumatologie besitzen. Es ist geplant, das Seminar durch einen fortlaufenden Qualitätszirkel zu ergänzen, in dem die Kenntnisse vertieft werden und eine begleitende Supervision der Arbeit als Gutachter erfolgt. Programm und Anmeldeunterlagen können bei der Bundesärztekammer, Dezernat Fortbildung und Gesundheitsförderung, Postfach 41 02 20, 50862 Köln, Telefon: 02 21/40 04-4 15, -4 16, Fax: 02 21/40 04-3 88, E-Mail: cme@baek.dgn.de angefordert werden.

Im Gegensatz zu Gutachten kommen Stellungnahmen mit einer kürzeren Darstellung von Vorgeschichte, Beschwerdebild, Befunden und Beurteilung aus. Der Therapeut stellt sie seinem Patienten zur Vorlage bei einer Behörde aus. Daher sind Stellungnahmen als „Parteivortrag“ zu kennzeichnen. Ihre große Bedeutung ergibt sich aus der längerfristigen Beobachtung des Patienten, die Traumatisierungen häufig erst erkennbar werden lässt.

Um eine möglichst verbindliche Anwendung der SBPM-Standards zu fördern, steht die Arbeitsgruppe in Kontakt mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg. Auf Anregung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, fand dort im April 2001 eine erste Fachtagung zum Thema „Traumatisierte Flüchtlinge“ statt, eine zweite Tagung ist geplant. In Berlin werden die Gutachtenstandards bereits angewendet. Nach dem Gutachterskandal von 1999 hat die Senatsverwaltung die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern mit der Erstellung von Gutachterlisten beauftragt. Die Arbeitsgruppe ist zuversichtlich, dass die Standards nach einer weiteren Diskussion umfassend angewendet werden.

Das Literaturverzeichnis und die Standards zur Begutachtung psychoreaktiver Traumafolgen sind im Internet unter www.aerzteblatt.de, Rubrik: DÄ plus/Zusatzinfo erhältlich.

Anschrift für die Verfasser:
Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs
 Hahner Straße 29
 52076 Aachen